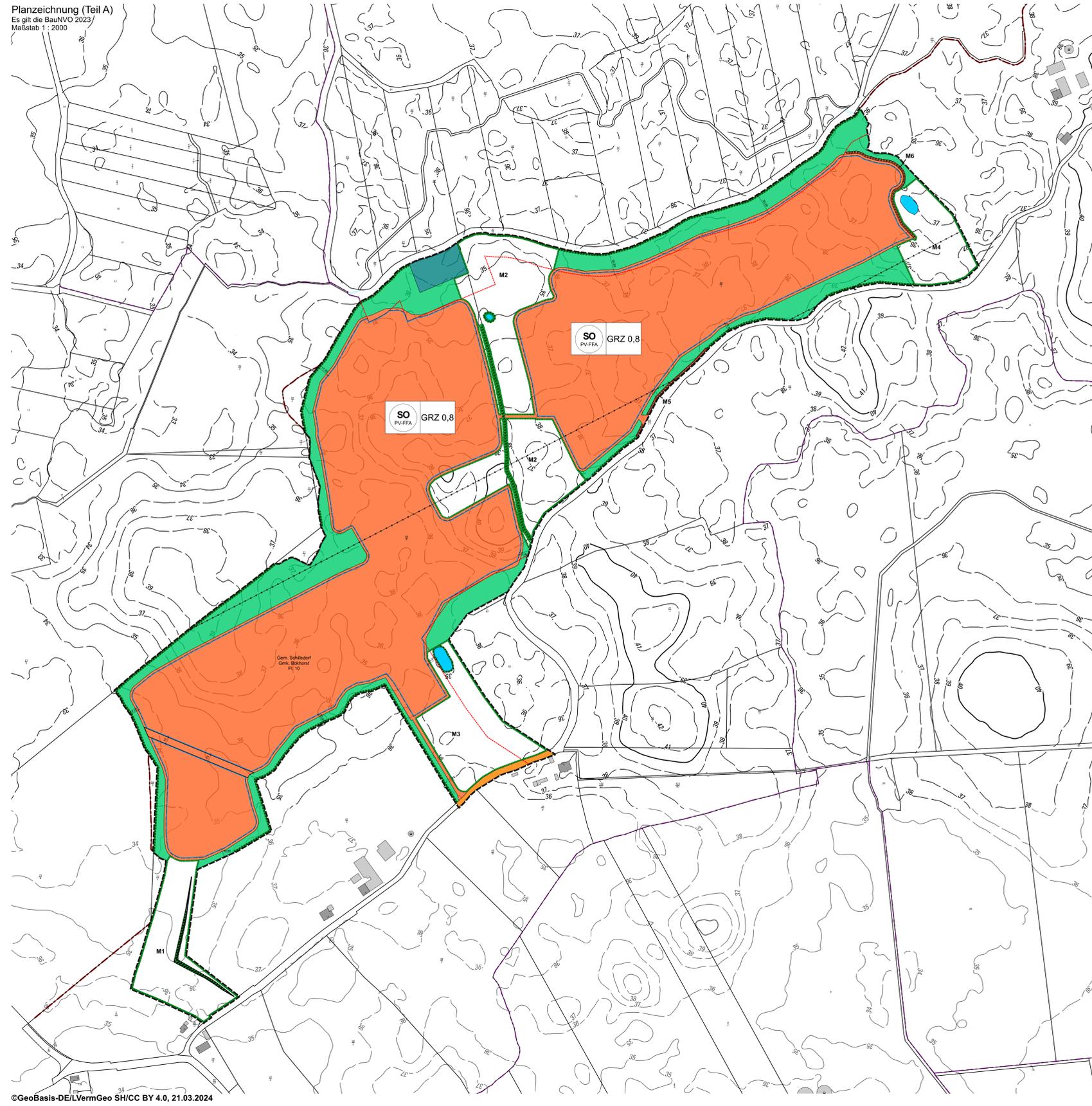


# Satzung der Gemeinde Schillsdorf über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 "Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik"

Für das Gebiet nordwestlich des Ortsteils Bokhorst, nördlich der Siedlung Busdorf sowie südlich der zur Gemeinde Großharrigehörenden Waldgebiete Rehhorst und Vogelsangerholz

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 "Solarpark Schillsdorf" für die o. g. Gebiete, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen:

Planzeichnung (Teil A)  
Es gilt die BauNVO 2023/  
Maßstab 1 : 2000



## Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
  - 50** sonstiges Sondergebiet § 9 Abs. 1 Nr. 1 -BauGB- § 11 BauNVO Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage
- Maß der baulichen Nutzung**
  - GRZ 0,8** Grundflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 -BauGB- § 16 BauNVO
- Baugrenzen**
  - Baugrenze** § 9 Abs. 1 Nr. 2 -BauGB- § 23 BauNVO
  - Verkehrsfahrflächen**
  - Straßenverkehrsflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 11 -BauGB-
- Wasserflächen**
  - Wasserfläche** § 9 Abs. 1 Nr. 16 -BauGB-
- Fläche für die Landwirtschaft und Wald**
  - Fläche für die Landwirtschaft** § 9 Abs. 1 Nr. 18 -BauGB-
  - Fläche für Wald** § 9 Abs. 1 Nr. 18 -BauGB-
- Maßnahmenfläche**
  - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** § 9 Abs. 1 Nr. 20 -BauGB-
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** § 9 Abs. 1 Nr. 20a -BauGB-
  - Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts hier: Knick** § 9 Abs. 6 BauGB
- Sonstige Planzeichen**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs** § 9 Abs. 7 -BauGB-
  - Hochspannungsstrasse**
  - Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Gewässerunterhaltungsverbandes Schwale-Dosenbek** § 9 Abs. 1 Nr. 21 -BauGB-

## Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

- Waldabstand (30 m)** § 24 Abs. 1 LWaldG
- Darstellung ohne Normcharakter**
  - vorhandene Gebäude
  - Höhenlinie (m. über NNH)
  - Gem. Schillsdorf Fl. 10
  - Gemeinde, Gemarkung und Flurnummer
  - vorhandene Flurstücksgrenze
  - vorhandene Flurgrenze

## Text (Teil B)

- Art der baulichen Nutzung nach § 1 BauNVO**

Das sonstige Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage" im Sinne des § 11 BauNVO dient der Nutzung Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen. Zulässig ist die Errichtung von Solarmodulen, Transformatoren, Wechselrichter- und Übergabestationen und deren Zuwendungen sowie der Errichtung eines Batteriespeichers. Zusätzlich ist unterhalb und neben den baulichen Anlagen (Solarmodule) eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig. Um eine Blendwirkung in Richtung der Straßen zu vermeiden sind blende-schütze Module zu verwenden.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 16 und 18 BauNVO)**
  - Die Höhe der baulichen Anlagen wird mit einer Oberkante (OK) als Höchstmaß, gemessen von der Geländeoberfläche innerhalb der Baugrenzen, festgesetzt. Die Bezugshöhe wird in m über Normalhöhen Null (NNH) angegeben und ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Solarmodule und Batteriespeicher sind im Bereich der Baugrenzen ab dem 21. Juni zu errichten. Die dazugehörigen Nebenanlagen wie Wechselrichter-, Übergabe- und Trafostationen dürfen eine max. Höhe von 4,00 m nicht überschreiten. In den Bereichen, in denen die Geländeoberfläche vom mittleren Höhenniveau des Baugebietes abweicht, darf die Bezugshöhe um das Maß der natürlichen Steigung erhöht werden.
  - Der Abstand der Solarmodule zum Grund (Geländeoberfläche bis Unterkante Tisch) muss mind. 80 cm betragen. Zwischen den Reihen der Solarmodule ist ein Abstand von mind. 3,00 m einzuhalten.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2a BauGB und § 22 bis 23 BauNVO**

Die Flächen innerhalb der Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (Knick/Stillgewässer) sowie sämtliche festgesetzte Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind vor Eingriffen zu schützen und von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
  - Auf den mit Solarmodulen einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen überstellten Grün- und Ackerlandflächen findet eine landwirtschaftliche Zusatznutzung statt; zulässig ist eine extensive Beweidung mit Schafen (in der Hauptvegetationsperiode, in der Zeit vom 01.05. - 31.10., max. 3 GV/ha) und während der Winterbeweidung, in der Zeit vom 01.11. - 30.04., max. 1,5 GV/ha) oder eine ein- bis zweischürige Mahd. Sollte es durch ein übermäßiges Wachstum der Pflanzen zu Verschattungen der Module kommen, ist eine Zusatzmaßnahme zwischen den Modulen zulässig. Die Mahd hat frühestens ab dem 21. Juni zu erfolgen. Zum Schutz der Fauna sind für die Mahd ausschließlich Balkenmähergeräte zulässig. Das Mahdgut ist möglichst vollständig von der Fläche zu entfernen. Auf eine Bodenbearbeitung ist zu verzichten. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie organischmineralischem Dünger, Festmist, Gülle, Klärschlamm oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen ist zu verzichten. Ebenso ist ein Walzen der Flächen sowie das Schleppen nicht zulässig.
  - Auf den Flächen für die Landwirtschaft ist eine ein- bis zweischürige Pflegemahd ab dem 21. Juni zulässig. Auf eine Bodenbearbeitung ist zu verzichten.
  - M1:** Die in der Planzeichnung mit M2 gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in extensiv zu nutzende Grünland umzuwandeln. Zulässig ist eine extensive Beweidung mit Schafen, Rindern und/oder Pferden (in der Hauptvegetationsperiode, in der Zeit vom 01.05. - 31.10., max. 3 GV/ha) und während der Winterbeweidung, in der Zeit vom 01.11. - 30.04., max. 1,5 GV/ha) oder eine ein- bis zweischürige Mahd. Sollte es durch ein übermäßiges Wachstum der Pflanzen zu Verschattungen der Module kommen, ist eine Zusatzmaßnahme zwischen den Modulen zulässig. Die Mahd hat frühestens ab dem 21. Juni zu erfolgen. Zum Schutz der Fauna sind für die Mahd ausschließlich Balkenmähergeräte zulässig. Das Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen. Es ist ein regionales artenreiches Saatgut auszubringen. Hieron ist die nördliche Grünlandfläche mit Moorboden auszunehmen. Auf eine Bodenbearbeitung ist zu verzichten. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie organischmineralischem Dünger, Festmist, Gülle, Klärschlamm oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen ist zu verzichten.
  - M2:** Auf der in der Planzeichnung mit M2 gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Wandlung in eine extensiv zu nutzende Grünlandfläche vorzuziehen, welche als Wildkorridor funktionsfähig wird. Es ist eine zweischürige Mahd durchzuführen. Die Mahd hat frühestens ab dem 21. Juni zu erfolgen. Zum Schutz der Fauna sind für die Mahd ausschließlich Balkenmähergeräte zulässig. Das Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen. Es ist ein regionales artenreiches Saatgut auszubringen. Hieron ist die nördliche Grünlandfläche mit Moorboden auszunehmen. Auf eine Bodenbearbeitung ist zu verzichten. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie organischmineralischem Dünger, Festmist, Gülle, Klärschlamm oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen ist zu verzichten.

ten; Ebenso ist ein Walzen der Flächen sowie das Schleppen nicht zulässig.

Zusätzlich sind entlang der nördlichen Hälfte des östlich gelegenen Zauns, der die Sondergebietsfläche und den Wildkorridor voneinander trennt, auf einer Länge von 142 m einseitig heimische Sträucher und Gehölze mit einer Pflanzabstand von 3 m aus der folgenden Pflanzliste zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Folgende Strauch- und Gehölzarten sind zu verwenden:  
Pflanzliste: Schwarzer Holunder, Hundrose, Roter Haintriegel, Hasel  
Die Sträucher und Gehölze sind möglichst durch einen Wildschutzaun vor Verbleib zu schützen, bis sie eine Höhe von etwa 1,5 bis 2 m erreicht haben (s. Grünordnungskonzept als Anhang zur Begründung).

**M3:** Die in der Planzeichnung mit M3 gekennzeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist in extensiv zu nutzende Grünland umzuwandeln. Zulässig ist eine extensive Beweidung mit Schafen, Rindern und/oder Pferden (in der Hauptvegetationsperiode, in der Zeit vom 01.05. - 31.10., max. 3 GV/ha) und während der Winterbeweidung, in der Zeit vom 01.11. - 30.04., max. 1,5 GV/ha) oder eine ein- bis zweischürige Mahd. Die Mahd hat frühestens ab dem 21. Juni zu erfolgen. Das Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen. Auf eine Bodenbearbeitung ist zu verzichten. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie organischmineralischem Dünger, Festmist, Gülle, Klärschlamm oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen ist zu verzichten. Ebenso ist ein Walzen der Flächen sowie das Schleppen nicht zulässig. Zusätzlich wird auf einer Länge von 88 m ein zweierseitiger Knick südlich der Sondergebietsfläche angelegt. Dieser Wall (Wahlhöhe 1 m, Kern 2,5 m breit, Krone 1,5 m breit) wird unter anderem mit großkronigen, heimischen Laubbäumen (Eiche, Rotbuche) im Abstand von 11 m zueinander bepflanzt (Stammumfang 14 - 16 cm). Als Unterwuchs müssen heimische Sträucher wie zum Beispiel Schlehe, Holunder, Hasel, Hundrose und Weißdorn genutzt werden. Der Pflanzabstand der Sträucher hat in der Reihe 1 m zu betragen. Zwischen den Reihen ist ein Abstand von 0,5 m zu wählen. Die Pflanzen werden gegeneinander versetzt gepflanzt. Im Südosten der Maßnahmenfläche 3 wird eine Freigeblöcke auf 600 m<sup>2</sup> angelegt. Hierfür sind kleine Setzlinge zu pflanzen. Es ist auf einen natürlichen, lockeren Aufbau bestehend aus einer Baumschicht, einer Mantelschicht und einer Saumzone zu achten und ein Baumanteil von 15% zu pflanzen (siehe Grünordnungskonzept als Anhang zur Begründung). Der bestehende Knick entlang der westlichen Grenze der Maßnahmenfläche wird aufgeweitet. Hierfür sollen nach dessen nächstem auf den Knick setzen, heimische Laubbäume in diesem Intervall werden. Vorrangweise sollen hierfür Eichen und/oder Rotbuche mit einem Stammumfang von 14 bis 18 cm genutzt werden. Es ist die Pflanzung und Erhaltung von sieben zusätzlichen großkronigen, heimischen Laubbäumen durchzuführen.

**M4:** Auf der in der Planzeichnung mit M4 gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Ackerbrache durch Selbstbegründung zu entwickeln. In einem Zeitraum von mindestens 3 Jahren ist auf jegliche Form der Flächenbepflanzung zu verzichten. Sollte nach 3 Jahren bereits deutlich werden, dass ein zu starker Unkrautdruck vorhanden ist und bereits nur noch wenige Arten im Pflanzbestand dominieren, so ist die extensive Pflege der Ackerbrache zulässig (s. Grünordnungskonzept als Anhang zur Begründung).

**M5:** Innerhalb der mit M5 gekennzeichneten Fläche mit Anpflanzungspflicht ist innerhalb eines 3 m breiten Streifens eine zweierseitig ebenerdige Fiedhecke auf 140 m Länge zur Eingrünung der Anlage aus heimischen Sträuchern aus der Pflanzliste zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Aufwands der Hochspannungsstrasse und dessen Leitungsgebäudebereich darf die Hecke eine maximale Wuchshöhe von 2,5 m über der natürlichen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Der dafür notwendige, bis zu einmal jährlich durchzuführende Rückschnitt hat stets während der Vegetationsruhe und außerhalb der Brutzeit zu erfolgen.

Folgende Strauch- und Gehölzarten sind zu verwenden:  
Pflanzliste: Hundrose, Weißdorn, Schneebal, Schiele, Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder und Faulbaum

**M6:** Innerhalb der mit M6 gekennzeichneten Fläche mit Anpflanzungspflicht ist innerhalb eines 3 m breiten Streifens eine zweierseitig ebenerdige Fiedhecke auf 197 m Länge zur Eingrünung der Anlage aus heimischen Sträuchern aus der Pflanzliste zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Aufwands der Hochspannungsstrasse und dessen Leitungsgebäudebereich darf die Hecke eine maximale Wuchshöhe von 2,5 m über der natürlichen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Der dafür notwendige, bis zu einmal jährlich durchzuführende Rückschnitt hat stets während der Vegetationsruhe und außerhalb der Brutzeit zu erfolgen.

Folgende Strauch- und Gehölzarten sind zu verwenden:  
Pflanzliste: Hundrose, Weißdorn, Schneebal, Schiele, Pfaffenhütchen, Hasel, Schwarzer Holunder und Faulbaum

**5 Abtragungen/Aufschüttungen**

Die vorhandene natürliche Geländeoberfläche darf nicht verändert werden. Abtragungen und Aufschüttungen sind ausnahmsweise nur kleinfächig bis zu einer max. Abweichung von bis zu 0,5 m von der natürlichen Geländeoberfläche zulässig, soweit sie zur Aufstellung der Solarmodule oder zur Errichtung der Technikgebäude erforderlich sind.

**6 Oberflächenwasser**

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück vor Ort zu versickern.

**7 Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBO**

Eine Einfriedung ist als Maschendrahtzaun oder Stabtriezzaun inkl. einer Reihe Stahldraht am oberen Ende, bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Der Zaun ist wolfsicher zu gestalten. Dementsprechend ist der Zaun zusätzlich 70 cm tief einzugraben und in 20 bis 30 cm Tiefe mit einer Zaunschürze zu versehen, welche mittels Ringverschlüssen am Zaun befestigt wird und 90 cm breit ist. Außerdem wird die Zaunschürze mittels eines Erdnagels befestigt. Es werden Durchlässe in den Zaun integriert, um Kleintieren das Durchkommen zu ermöglichen. Ausschließlich zur statischen Sicherung der Eckposten sind Betonfundamente zulässig.

**8 Artenschutzrechtliche Hinweise**

- 8.1** Zum Schutz der Amphibien während der Bauarbeiten ist vor Baubeginn durch die gezielte Absuche von Laichgewässern das Vorkommen von Individuen auszuschließen. Sollte das Vorkommen von Amphibien vor Beginn der Bauarbeiten nicht eindeutig auszuschließen sein, so sind die potenziellen Laichgewässer und ihre funktional bedeutende Umgebung, von denen Wanderverbindungen zu Winterquartieren über die Baustelle bestehen könnten, mit einem temporären Schutzzaun abzugrenzen. Der Schutzzaun ist vor dem Baubeginn anzulegen und so zu gestalten, dass er von der Seite des Laichgewässers weder horizontal noch vertikal überwinden oder umgangen werden kann. Baustellenseitig sind Rampen (max 40° steil) oder Erdhufen mit entsprechender Neigung alle 50 m anzulegen, damit die Tiere innerhalb des Baustellenareals noch die Laichgewässer erreichen können.  
Schutzzaune sind während der Bauphase an folgenden Stellen anzulegen:
  - Zwischen der Zufahrt und der Lagerfläche sowie dem Wald „Moorhöl“ und dem am Waldrand gelegenen Gewässer im Südwesten des Geltungsbereiches ist ein Schutzzaun anzulegen. Bei der Ausgestaltung der Schutzeneinrichtung ist zu beachten, dass in den Gewässern auch Amphibien laichen können, die in den westlich gelegenen Knicken überwintern haben.
  - Die im Norden gelegene Grünlandfläche mit Teich (grenzt im Süden an den vorgesehenen Wildkorridor und im Norden an den Wald „Rehhorst“) ist mit dem westlich und östlich angrenzenden Waldabstandsflächen abzutrennen. Eine mögliche Zuwanderung aus dem dort von Süd nach Nord verlaufenden Knick ist bei der Ausgestaltung der Schutzeneinrichtung zu beachten.
  - Am östlichen Rand der Geltungsbereiches befindet sich ein Teich. Die Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage lässt südöstlich dieses Teiches sowie zum Waldrand hin einige Bereiche frei, die mittels eines Schutzzaunes abzugrenzen sind. Auch hier können Amphibien aus dem südlichen Knick zuwandern, was bei der Ausgestaltung der Schutzeneinrichtung zu beachten ist.
  - Die Wäldchen „Moorhöl“ und „Rehhorst“ sind gegen die Baufäche abzutrennen.

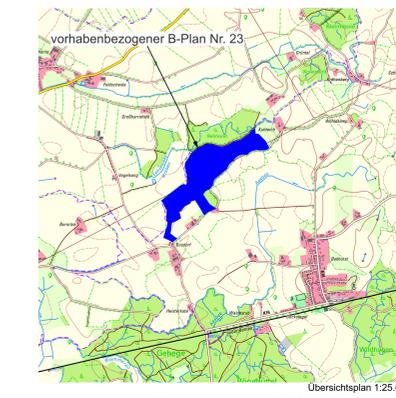
**8.2** Zum Schutz der Gehölzbrüder (inkl. Schwarzweihen) ist der Bau bzw. die Baubereitung nur außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar, durchzuführen. Baumaßnahmen auf der Vorhabensfläche, welche vor Beginn der Brutzeit (01.03.) beginnen würden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahmen darf höchstens 7 Tage betragen. Sind der Bau bzw. die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit nicht möglich oder sollten die Baumaßnahmen in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, sind im Rahmen der ansehnlichen Baubegleitung gezielte Vergrünerungsmaßnahmen zu beachten bzw. Maßnahmen zur Entwertung von potenziellen Brutplätzen vor Brutbeginn durchzuführen. Vor Baubeginn ist eine Besatzkontrolle durchzuführen. Sollten Gelege bzw. Jungvögel festgestellt werden, sind die Baumaßnahmen vor Baubeginn zu kontaktieren.

**8.3** Die Knicks und Klein- und Stillgewässer gelten als Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB). Die innerhalb dieser Flächen festgesetzten geschützten Knicks und Gewässer sind gegenüber baulichen Tätigkeiten zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen hiervon ist der Knickdurchbruch auf 5 m Breite in der Mitte des Plangebietes.

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.11.2021. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 13.01.2022 durch Abdruck in der Bokhorst-Wankendorfer Rundschau erfolgt.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 02.05.2024 durchgeführt.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 03.05.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
  - Die Gemeindevertretung hat am 29.05.2024 den Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  - Der Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), die Begründung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan und dessen Beschreibung haben in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ während der Dienststunden der Amtsverwaltung Bokhorst-Wankendorf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden können, am \_\_\_\_\_ durch Abdruck in der Bokhorst-Wankendorfer Rundschau öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter [www.amt-bokhorst-wankendorf.de](http://www.amt-bokhorst-wankendorf.de) zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am \_\_\_\_\_ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Schillsdorf, den \_\_\_\_\_ (Siegelabdruck) \_\_\_\_\_ - Der Bürgermeister -
- Kiel, den \_\_\_\_\_ (Siegelabdruck) \_\_\_\_\_ -Abteilungsleiter/Abteilungsleiter des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVM/GdG SH)-
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am \_\_\_\_\_ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
  - Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan am \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
- Schillsdorf, den \_\_\_\_\_ (Siegelabdruck) \_\_\_\_\_ - Der Bürgermeister -
- Die B-Planung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.
- Schillsdorf, den \_\_\_\_\_ (Siegelabdruck) \_\_\_\_\_ - Der Bürgermeister -
- Der Beschluss des vorhabenbezogenen B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am \_\_\_\_\_ örtlich \_\_\_\_\_ bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Vertiefung von Vorhabens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mitlitha am \_\_\_\_\_ 9 Kraft getreten.
- Schillsdorf, den \_\_\_\_\_ (Siegelabdruck) \_\_\_\_\_ - Der Bürgermeister -

## Gemeinde Schillsdorf Kreis Plön



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 "Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik"

Für das Gebiet nordwestlich des Ortsteils Bokhorst, nördlich der Siedlung Busdorf sowie südlich der zur Gemeinde Großharrigehörenden Waldgebiete Rehhorst und Vogelsangerholz

Stand: Mai 2024 (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss)  
Bearbeitung:  
**effplan.**  
brunk & ohmsen  
große straße 54, 24855 jübek  
fon 0 46 25 - 18 13 933, email info@effplan.de